

und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2 – 6 SubvG). Wer im Rahmen des Zuwendungsverfahrens unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er/sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

8 Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet, gleichzeitig tritt gleichnamige Richtlinie vom 28. Juli 2015, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2016 S. 668 – 671, außer Kraft.

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Erfurt, 10. April 2018

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 27.04.2018
Az.: M2-3135/121-1
ThürStAnz Nr. 21/2018 S. 595 – 599

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT

126

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Auslobung des „Thüringer Zukunftspreises“ 2018

Der demografische Wandel ist ein entscheidender Faktor der zukünftigen Entwicklung des Freistaats Thüringen, denn er tangiert alle gesellschaftlichen Funktionsbereiche. Die mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen, aber auch Chancen zu erkennen, sie an- und wahrzunehmen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

„Heute schon an morgen denken“ ist das Credo vieler Bürgerinnen und Bürger sowie zahlreicher Vereine, Verbände und Organisationen Thüringens. Daraus entstanden in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen, Projekte, Initiativen, Ideen und Konzepte, die nachhaltig und zukunftsweisend sind.

Der „Thüringer Zukunftspreis“ wird seit 2012 in jedem zweiten Jahr durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft an herausragende Maßnahmen, Projekte, Initiativen, Ideen und Konzepte zur aktiven und pro-aktiven Gestaltung des demografischen Wandels in Thüringen verliehen. Im demografischen Themenjahr des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft „Vereinbarkeit von Familien und Beruf“ sind Vorschläge zu diesem Aspekt besonders willkommen. Die Geschäftsstelle des Wettbewerbes ist die „Serviceagentur Demografischer Wandel“ im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Aussagekräftige Vorschläge und/oder Bewerbungen für den „Thüringer Zukunftspreis 2018“ sind formlos **bis zum 30. September 2018** beim

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Serviceagentur Demografischer Wandel
Stichwort: „Zukunftspreis 2018“
Postfach 90 03 62
99106 Erfurt

einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Für telefonische Rückfragen steht die Geschäftsstelle (Tel.: 0361 574191315 oder -317; E-Mail: zukunftspreis@tamil.thueringen.de) zur Verfügung.

Die Ausschreibungsunterlagen werden nach Eingang der schriftlichen Bewerbung versandt.

Vorschläge und Bewerbungen können ausschließlich für Maßnahmen, Projekte, Initiativen, Ideen und Konzepte (nachfolgend „Projekte“ genannt) eingereicht werden, die bis zum 31. Dezember 2017 auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen umgesetzt waren; bei mehrteiligen bzw. mehrjährigen Projekten muss zu diesem Stichtag die sichere Umsetzung des Projektes erkennbar sein. Das Vorschlagsrecht obliegt Bürgerinnen und Bürgern des Freistaats Thüringen, den kommunalen Gebietskörperschaften sowie juristischen Personen, die direkt oder indirekt an dem Projekt beteiligt sind. Eine Jury entscheidet über die Preisvergabe frei, endgültig und unanfechtbar unter Ausschluss des Rechtsweges.

Der „Thüringer Zukunftspreis“ ist mit einem Preisgeld in Höhe von 10.000 Euro für den ersten Platz, 7.500 Euro für den zweiten Platz und 5.000 Euro für den dritten Platz dotiert.

Darüber hinaus erhält der Erstplatzierte eine Ehrengabe der Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft, die Zweit- und Drittplatzierten erhalten eine Urkunde.

Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung für die Vergabe des „Thüringer Zukunftspreises“.

Erfurt, 24.04.2018

Birgit Keller
Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 26.04.2018
Az.: 31-8344/3-7-19396/2018
ThürStAnz Nr. 21/2018 S. 599 – 600

Es folgt 1 Anlage

Verfahrensordnung für die Vergabe des „Thüringer Zukunftspreises“

Präambel

Der demografische Wandel ist ein entscheidender Faktor der zukünftigen Entwicklung des Freistaats Thüringen, denn er tangiert alle Ebenen des politischen und gesellschaftlichen Lebens. Seine Gestaltung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit Prozesscharakter. Die Bewältigung der mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen ist gleichsam eine Chance, neue und innovative Wege zu gehen sowie kreative Ideen zu entwickeln.

§ 1 Zweck des Preises

Mit dem „Thüringer Zukunftspreis“ werden herausragende Maßnahmen, Projekte, Initiativen, Ideen und Konzepte (nachfolgend „Projekte“ genannt) ausgezeichnet, die dazu beitragen, den demografischen Wandel im Freistaat Thüringen aktiv und pro-aktiv zu gestalten.

§ 2 Verleihung

(1) Der „Thüringer Zukunftspreis“ wird durch die für Landesentwicklung zuständige Ministerin verliehen.

(2) Der Preis wird seit dem Jahr 2012 in jedem zweiten Kalenderjahr verliehen und ist mit einem Preisgeld in Höhe von 10.000 € für den ersten, 7.500 € für den zweiten und 5.000 € für den dritten Platz dotiert.

(3) Der Erstplatzierte erhält darüber hinaus eine Ehrengabe der Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft, die Zweit- und Drittplatzierten erhalten Ehrenurkunden.

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Vorschlagsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Thüringen, kommunale Gebietskörperschaften sowie juristische Personen, die direkt oder indirekt an dem jeweiligen Projekt beteiligt sind.

(2) Sich bewerben und/oder vorgeschlagen werden können nur solche Projekte, die bis zum 31. Dezember des vor der Verleihung liegenden Jahres abgeschlossen waren, bei mehrteiligen bzw. mehrjährigen Projekten muss zu diesem Stichtag die sichere Umsetzung des Projektes erkennbar sein.

§ 4 Bewerbung

(1) Die Auslobung des „Thüringer Zukunftspreises“ erfolgt durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Thüringer Staatsanzeiger, auf der Homepage des Freistaats Thüringen sowie durch geeignete Formen der Medieninformation.

(2) Der Vorschlag bzw. die Bewerbung ist formlos unter dem Stichwort „Thüringer Zukunftspreis“ auf dem Postweg bei der Geschäftsstelle des Wettbewerbes einzureichen.

(3) Für jede Bewerbung bzw. jeden Vorschlag ist eine Kontaktperson einschließlich deren postalischer und telefonischer Erreichbarkeit zu benennen.

(4) Die Ausschreibungsunterlagen werden nach Eingang des Vorschlags bzw. der Bewerbung versandt.

§ 5 Jury

(1) Über den Preisträger des „Thüringer Zukunftspreises“ entscheidet eine Jury frei, endgültig, unanfechtbar und unter Ausschluss des Rechtswegs.

(2) Die Jury wird in ihrer Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist die „Serviceagentur Demografischer Wandel“ im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

§ 7 Verfahren

(1) Die Ausschreibungsunterlagen sind fristgerecht und vollständig an die Geschäftsstelle zu senden.

(2) Die Auswahl der Preisträger erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Aus dem Kreis der Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen fristgerecht und vollständig zurückgesandt haben, nominiert die Geschäftsstelle bis zu zwölf Projekte für den „Thüringer Zukunftspreis“.

In einem zweiten Schritt stellt die Geschäftsstelle die nominierten Projekte der Jury vor. Danach legt die Jury die Preisträger fest. Wesentliches Kriterium für die Preisvergabe ist, dass die Projekte einen sicht- und nachweisbaren Beitrag zur Gestaltung des demografischen Wandels leisten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verfahrensordnung ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.